



TAX FRESH

AUSGABE NR.: 1 | JANUAR 2018

INHALT:

**AUSGEWÄHLTE NEWS
IN STEUERN IN 2018**



Sehr geehrte Damen und Herren,

In der diesjährigen ersten Nummer unseres Bulletins möchten wir Ihnen alles Gute und viel Erfolg im neuen Jahr wünschen und Ihnen für die bisherige Zusammenarbeit danken. Wir würden uns freuen, Ihnen im Bereich der Steuern, Buchführung und Wirtschaftsprüfung weiterhin helfen zu dürfen! In dieser Nummer unseres Nachrichtenbulletins haben wir für Sie die Übersicht der grundsätzlichen Änderungen vorbereitet, die im MwSt.-Gesetz und im Einkommensteuergesetz eingetreten sind.

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Šárka Adámková
Tax partner

Ladislav Dědeček
Tax partner

Technische Aufwertung im Falle der Abtretung des Mietvertrags

Im letzten Heft unseres Bulletins informierten wir Sie über die Novelle des § 28 Abs. 7 des tsch. Einkommensteuergesetzes, laut der zur Abschreibung der technischen Aufwertung am gemieteten Vermögen, der nach dem 1. Juli 2017 aktiviert wurde, auch eine andere Person als Eigentümer oder Mieter berechtigt ist (einschl. des Mieters beim Finanzierungsleasing).

Unumstritten war, dass diese Änderung sich auf die Untermieter auswirkt. Als strittig erwies sich jedoch die Situation, ob auch die Person von der Novelle Gebrauch machen darf, auf die ein Mietvertrag abgetreten wurde, wobei der ursprüngliche Mieter (Zedent) eine Kompensation für den nicht abgeschriebenen Teil der von ihm getragenen technischen Aufwertung verlangt. Das Finanzministerium der Tschechischen Republik beabsichtigte, die Abschreibung einer solchen Kompensation auch bei dem neuen Mieter (Zessionär) im Modus der Abschreibung der technischen Aufwertung zu ermöglichen.

Die Generalfinanzdirektion nahm jedoch zu derartiger Auslegung eine negative Stellung. Sie ist der Meinung, dass der Zessionär eine solche steuerrechtliche Abschreibung nicht geltend machen darf. Diese Meinung präsentierte sie in ihrer Stellungnahme zur Möglichkeit der Anwendung der Bestimmung § 28 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes bei der Zession des Mietvertrags, die am 6. November auf den Internetseiten der Finanzverwaltung veröffentlicht wurde.

Die Anwendung der neuen Regeln wird deshalb Gegenstand weiterer Gespräche mit der Finanzverwaltung zu Beginn 2018 sein.

Steuerbemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer vs. Umsatzsteuer

Im Anschluss an die vorherige Rechtsprechung des tsch. Obersten Verwaltungsgerichtes („OVG“) zur Problematik der Nichtberücksichtigung der Umsatzsteuer in der Steuerbemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer (siehe unser Newsletter Tax Fresh, Heft 4), veröffentlichte die Finanzverwaltung auf ihren Internetseiten eine neue Information zu diesem Thema. In dieser Information erweiterte die Finanzverwaltung die sich aus der Rechtsprechung des OVG ergebenden Schlussfolgerungen, wo die Steuerbemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer die Umsatzsteuer in den Fällen nicht zu berücksichtigen hat, wenn die jeweilige Übertragung der Liegenschaft mit Umsatzsteuer belastet wurde und wenn die Grunderwerbsteuer auf Grundlage eines vereinbarten Preises festgelegt wurde.

Im Vergleich mit der Rechtsprechung des Gerichtes ergibt sich aus der jetzigen Information eindeutig, dass die Anwendung eines günstigeren Steuermodus, d. h. Nichtberücksichtigung der Umsatzsteuer in der Steuerbemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer, auch dann zulässig ist, wo die Grunderwerbsteuer vom Erwerber erklärt und abgeführt wird.

Wenn der Liegenschaftserwerb (i.d.R. handelt es sich um den Tag der Rechtswirkung der Eintragung im Grundbuch) jederzeit nach dem 01.01.2014 erfolgte (d. h. auch nach dem 01.11.2016, wo die Rechtsvorschrift für die Grunderwerbsteuer wesentlich novelliert wurde) und **das Steuerverfahren bereits abgeschlossen wurde**, wobei die Steuer anhand der Steuerbemessungsgrundlage einschließlich Umsatzsteuer festgelegt wurde, kann der Steuerpflichtige in dem Fall, **dass die Frist für die Abgabe der ordnungsmäßigen Steuererklärung zur Grunderwerbsteuer noch nicht abgelaufen ist (d. h. 3 Jahre nach dem Tag, an dem die Frist für die Abgabe der ordnungsmäßigen Steuererklärung zur Grunderwerbsteuer ablief)**, eine nachträgliche Steuererklärung abgeben und die Rückerstattung des allfällig entstandenen Steuerüberschusses beantragen.

Nachweis des Dienstleisters als Voraussetzung der steuerlichen Wirksamkeit des Aufwandes

Das Oberste Verwaltungsgericht („OVG“) griff in seiner neuerlichen Entscheidung die Problematik einer von einem anderen Subjekt als dem tatsächlichen Leistungserbringer in Rechnung gestellten Ausgabe wieder auf. Das OVG hatte bereits früher hergeleitet, dass es für die Zwecke der Einkommensteuer bzw. der steuerlichen Wirksamkeit einer in Rechnung gestellten Ausgabe (des Aufwandes) nicht erforderlich ist, nachzuweisen, dass die berechnete Leistung von dem im Steuerbeleg genannten Dienstleister erbracht worden war. In seiner jetzigen Entscheidung ergänzte das OVG, dass der bloße Nachweis der Erbringung der deklarierten Leistung für die steuerliche Wirksamkeit beim Abnehmer nicht hinreichend ist, sondern auch derjenige, wer die berechnete Leistung tatsächlich erbrachte, zu benennen ist. Wenn also die Subjekte des jeweiligen Geschäftes nicht eindeutig identifiziert sind, kann eine solche Ausgabe nicht als steuerlich wirksam auf der Seite des Leistungsabnehmers beurteilt werden.

Forschungs- und Entwicklungsprojekt

Ausgehend von der bisherigen Rechtsprechung der tschechischen Gerichte zum abzugsfähigen Posten zur Unterstützung der Forschung und Entwicklung veröffentlichte die Generalfinanzdirektion („GFD“) auf ihren Internetseiten die Information zu den Erfordernissen des Forschungs- und Entwicklungsprojekts, das eine unvermeidliche Voraussetzung für die Geltendmachung des abzugsfähigen Postens von der Steuerbemessungsgrundlage für die Einkommensteuer aus dem Titel der Unterstützung der Forschung und Entwicklung ist. Die GFD fasste in dieser Information die Schlussfolgerungen der Rechtsprechung hinsichtlich der Erfordernisse dieses Projekts sowie allfällige Auswirkungen der Nichterfüllung von projektbezogenen gesetzlichen Auflagen und Bedingungen zusammen.

Es ist zu bemerken, dass die GFD auch auf die Führung einer laufenden Dokumentation bzw. auf die Erfassung des Vorgangs bei der Projektlösung Gewicht legt, obwohl das Einkommensteuergesetz die Führung einer unterstützenden Erfassung nicht vorsieht.

Obergrenze des Sozialversicherungsbeitrags für 2018

Auf Grundlage der veröffentlichten Verordnung des tsch. Ministeriums für Arbeit und Soziales wurde die maximale Jahresbemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge für 2018 festgelegt. Diese Bemessungsgrundlage wird wiederum leicht erhöht und wird 1.438.992 CZK betragen. Die Sozialversicherungssätze bleiben unverändert, sie betragen also 25 % beim Arbeitgeber und 6,5 % beim Arbeitnehmer. Die höhere Obergrenze ist auch bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags zu berücksichtigen.

Es ist zu ergänzen, dass die Angaben in der Verordnung auch die Mindesthöhe der Vorschüsse für die Sozial- und Krankenversicherung für die Selbständigen sowie das Monatseinkommen beeinflussen, das die Teilnahme der Arbeitnehmer an der Krankenversicherung begründet.

Aus der internationalen Besteuerung

Die Novelle des Einkommensteuergesetzes 2017 erweiterte auch die Möglichkeit der Besteuerung von ausländischen Personen in der Situation, wo zwei Nichtresidenten Liegenschaften oder Geschäftsbetriebe, die sich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik befinden, gegenseitig unentgeltlich übertragen. Neu wird auch diese Situation als Einnahmequelle auf dem Gebiet der Tschechischen Republik mit der Möglichkeit der Besteuerung in der Tschechischen Republik beurteilt.

Nach den ursprünglichen Regeln wurden solche Übertragungen nur dann besteuert, wo sich in der Stellung des Verkäufers ein tschechischer Steuerresident befand.

Eine praktische Neuheit ist auch die Einführung der neuen Bearbeitungspflicht für Betriebsstätten. Ab dem 1. Januar 2018 wird es möglich sein, eine verbindliche Beurteilung beim örtlich zuständigen Finanzamt zu beantragen, ob die Art und Weise, in der die tschechische Betriebsstätte ihre Steuerbemessungsgrundlage berechnet, den Steuervorschriften der Tschechischen Republik entspricht.

Sonstiges

Mit Wirkung vom 01.10.2017 erfährt das Gesetz Nr. 435/2004 Sb., über die Beschäftigung, Änderungen im Teil hinsichtlich des Pflichtanteils der Behinderten an der Belegschaft. Neue Regeln wirken sich vor allem auf die Situation aus, wo der Pflichtanteil in Form des Bezugs von Produkten oder Leistungen von den Dienstleistern erfüllt wird, die mindestens 50 % der Arbeitnehmer mit geminderter Arbeitsfähigkeit beschäftigen. Die Änderungen betreffen insbesondere die neue elektronische Erfassung solcher Leistungen oder die Aufhebung der Pflicht, eine Anmeldung beim Arbeitsamt durchzuführen.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2017 wurden die Geldbußen für die Verletzung des Gesetzes zur Beschränkung von Barzahlungen Nr. 254/2004 Sb. erhöht, indem neulich Bußgeld bis zur Höhe von 5 Mio. CZK einer juristischen sowie unternehmerisch tätigen natürlichen Person auferlegt werden kann. Die Obergrenze für Barzahlungen in Höhe von 270.000 CZK blieb unverändert.





PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

PRAHA

Plzeňská 3217/16, CZ-150 00 Praha 5

Tel.: 00420/296 332 411

Fax: 00420/296 332 490

E-Mail: office@proxy.cz

www.proxy.cz www.hlb.com



PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

ČESKÉ BUDĚJOVICE

nám. Přemysla Otakara II. / 36, CZ-370 01
České Budějovice

Tel.: 00420/386 100 011

Fax: 00420/386 100 022

E-Mail: office@proxycb.cz